

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (65)348

Vol. 1965/0074

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

KOM(65) 348 endg.

Brüssel, den 22. September 1965

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES BETREFFEND
DIE VERESTERUNG VON OLIVENSPEISEÖL

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(65) 348 endg.

BEGRÜNDUNG

1. a) Mit Datum vom 2. Dezember 1964 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag einer Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾ vorgelegt.
- b) Mit Schreiben vom 23. März 1965 hat die italienische Delegation die Aufmerksamkeit der Arbeitsgruppe "Fette" des Sonderausschusses Landwirtschaft auf das italienische Gesetz Nr. 1104 vom 12. Juli 1964 gelenkt, welches die Veresterung sämtlicher zu Speisezwecken bestimmter Öle verbietet.
- c) Das unter b) genannte italienische Gesetz entspricht der Entschlie-ßung Nr. 6 der Konferenz der Vereinten Nationen über Fragen des Olivenöls von 1963⁽²⁾ und der Empfehlung Nr. 3 des Internationalen Ölrats von 1964⁽³⁾.

(1) Dok. VI/KOM(64)490 endg.

(2) "Da das Gleichgewicht des Ölmarktes durch das Angebot synthetischer Öle, die anstelle von aus Ölsaaten und -früchten gewonnenen Ölen verbraucht werden, beeinträchtigt werden kann und in Anbetracht der Tatsache, daß Olivenöl ein natürliches Fett ist, empfiehlt die Konferenz der Vereinten Nationen über Fragen des Olivenöls, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Veresterung bei Olivenöl zu verbieten und die Kontrolle der unter Umständen vorhandenen Veresterungsanlagen zu garantieren".

(3) "In Anbetracht der Entschlie-ßung Nr. 6 der Konferenz der Vereinten Nationen vom Jahre 1963 über Fragen des Olivenöls empfiehlt der Internationale Ölrat den Regierungen der dem Internationalen Olivenölabkommen vom Jahre 1963 angehörenden Länder, der vorgenannten Entschlie-ßung gemäß - sollten sie dies noch nicht getan haben - alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Veresterung bei Olivenöl zu verbieten und die Kontrolle der unter Umständen vorhandenen Veresterungsanlagen zu garantieren. Der Internationale Ölrat weist in diesem Zusammenhang auf die Beeinträchtigung des Gleichgewichts auf dem Olivenölmarkt durch das Angebot synthetischer Öle hin und fordert die Regierungen auf, unabhängig von der erwähnten Kontrolle alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Veresterungsanlagen zu treffen".

d) Ferner sieht auch das französische Recht das Verbot vor, zu Speisezwecken bestimmtes Olivenöl, das durch Veresterung oder Synthese behandelt worden ist, zu vertreiben.

2. Das Fehlen eines einheitlichen Rechts auf diesem Gebiet in allen Mitgliedstaaten kann die Gefahr schwerer Störungen auf dem Olivenölmarkt mit sich bringen. Es kann außerdem die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fette gefährden, da für gewisse Unternehmer die Möglichkeit gegeben ist, Olivenspeiseöl in den Verkehr zu bringen, das durch Verfahren der Veresterung oder der Synthese behandelt worden ist, und dies zu Preisen, die in keinem Verhältnis zu denen des Originalerzeugnisses stehen.

Es ist infolgedessen erforderlich, in Anwendung des Artikels 43 des Vertrags die in diesem Bereich zwischen den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestehenden Unterschiede zu beseitigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission den Vorschlag einer Richtlinie vor, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, vom Zeitpunkt der ersten Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette an das Inverkehrbringen von Olivenspeiseöl, welches durch Veresterung oder Synthese behandelt worden ist, zu verbieten. Dabei lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit des Rates auf die Notwendigkeit, die Zeitpunkte der Annahme der vorliegenden Richtlinie und der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette miteinander in Einklang zu bringen.

Im Verlauf der Besprechungen mit den Regierungssachverständigen haben mehrere Delegationen die Notwendigkeit unterstrichen, daß eine wirksame Überwachung der Veresterungsanlagen sichergestellt wird. Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß eine solche Überwachung unerlässlich ist; sie hält es jedoch für richtig, daß jedem Mitgliedstaat die Wahl der Mittel, um dies zu verwirklichen, überlassen bleibt.

3. Der vorliegende Vorschlag sieht gemeinsame Maßnahmen vor, die praktisch schon in mindestens zwei Mitgliedstaaten Anwendung finden und die Interessen der anderen nicht verletzen können. Andererseits fügt sie sich vollkommen in den Rahmen der Maßnahmen ein, die bezwecken, die Stabilisierung des Olivenölmarkts sicherzustellen und den Erzeugern die erforderlichen Garantien hinsichtlich ihrer Beschäftigung und ihrer Lebenshaltung zu geben.

4. Die Kommission legt schließlich Wert darauf zu unterstreichen, daß die gewählte Lösung nicht nur von dem Bestreben getragen ist, Handelshemmnisse zu vermeiden, sondern auch davon, die Qualität der Erzeugnisse zu beachten und die Verbraucher vor Täuschung und Verfälschung zu schützen.

.../...

VORSCHLAG EINER RICHTLINIE DES RATES BETREFFEND
DIE VERESTERUNG VON OLIVENSPEISEÖL

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Inverkehrbringen von Olivenspeiseöl, das durch Verfahren der Veresterung oder der Synthesebehandelt worden ist, kann die Gefahr schwerer Störungen des Olivenölmarkts mit sich bringen und die Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Fette gefährden.

Ferner ist es angebracht, die Beachtung der Qualität der Erzeugnisse sicherzustellen und die Verbraucher vor Täuschung und Verfälschung zu schützen.

Für diese Zwecke ist es angebracht, die in diesem Bereich zwischen den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede zu beseitigen.

Das Verbot, Olivenspeiseöl, das durch Veresterung oder Synthese behandelt worden ist, in den Verkehr zu bringen, muß mit einer wirksamen Überwachung der Veresterungsanlagen einhergehen.

Dieses Verbot und diese Überwachung müssen vom Zeitpunkt der ersten Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette an verwirklicht werden -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten verbieten jegliches Inverkehrbringen von zu Speise-
zwecken bestimmtem Olivenöl, das durch Verfahren der Veresterung oder der
Synthese behandelt worden ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen die Überwachung der Anlagen sicher, die dazu verwandt werden können, zu Speisezwecken bestimmtes Olivenöl durch Veresterung oder Synthese zu behandeln.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt nicht für Olivenöl, das zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie in der Weise nachzukommen, daß diese Maßnahmen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Fette angewendet werden, und setzen hiervon die Kommission unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.